

## Einkaufsbedingungen

### 1.0 Vertragsabschluss

- 1.1 Wir bestellen unter Zugrundelegung unserer Allgemeinen Einkaufsbedingungen. Andere Bedingungen werden nicht Vertragsbestandteil, auch wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen. Nehmen wir die Lieferung oder Leistung ohne ausdrücklichen Widerspruch entgegen, so kann hieraus in keinem Fall abgeleitet werden, wir hätten die Lieferbedingungen des Vertragspartners angenommen.
- 1.2 Nimmt der Lieferant die Bestellung nicht innerhalb von 2 Wochen seit Zugang an, so sind wir zum Widerruf berechtigt.
- 1.3 Verträge aller Art sowie ihre Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Mündliche Vereinbarungen binden uns nur, wenn sie von uns schriftlich bestätigt werden.  
Bei formlosem Geschäftsabschluss gilt unsere Bestellung als kaufmännisches Bestätigungsschreiben.
- 1.4 Bestellungen, Lieferabrufe sowie deren Änderungen und Ergänzungen können auch durch Datenfernübertragung oder durch maschinell lesbare Datenträger erfolgen. Unsere Bestellungen sind über eine Datenverarbeitungsanlage erstellt und ohne Unterschrift rechtswirksam.
- 1.5 Angebote sind für uns unverbindlich und kostenlos einzureichen. Mit Abgabe des Angebotes erkennt der Lieferant diese Einkaufsbedingungen vorbehaltlos an.

### 2.0 Liefertermine, Lieferverzug, höhere Gewalt

- 2.1 Die vereinbarten Termine sind verbindlich. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermines oder der Lieferfrist ist der Eingang der Ware bei der von uns genannten Verwendungsstelle bzw. die Rechtzeitigkeit der erfolgreichen Abnahme.
- 2.2 Erkennt der Lieferant, dass die vereinbarten Termine aus irgendwelchen Gründen nicht eingehalten werden können, so hat er uns dies unverzüglich unter Angabe der Gründe und der Dauer der Verzögerung schriftlich mitzuteilen.
- 2.3 Der Lieferant ist verpflichtet, alle Vorfälle die mit Zusatzfrachtkosten verbunden sind (Aufzeichnungen von ungeplanten zusätzlichen Frachtkosten) bis 31. Januar des Folgejahres vorzulegen.
- 2.4 Werden vereinbarte Termine aus einem vom Lieferanten zu vertretenden Umstand nicht eingehalten, sind wir, unbeschadet weitergehender gesetzlicher Regelungen, nach unserer Wahl berechtigt, nach Verstreichen einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten, uns von dritter Seite Ersatz zu beschaffen und Schadenersatz zu verlangen. Wir haben Anspruch auf Ersatz aller Mehrkosten, die uns durch vom Lieferanten zu vertretende verspätete Lieferungen oder Leistungen entstehen. Statt der Geltendmachung aller einzelnen Mehrkosten sind wir berechtigt, pauschalierten Schadenersatz in Höhe von 1 % des Lieferwertes pro begonnene Woche des Verzuges zu verlangen, jedoch insgesamt höchstens 5 %. Dem Lieferanten steht das Recht zu nachzuweisen, dass uns kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist. Die Annahme der verspäteten Lieferung oder Leistung erhält keinen Verzicht auf Ersatzansprüche.
- 2.5 Höhere Gewalt, Arbeitskämpfe, unverschuldete Betriebsstörungen, Unruhen, behördliche Maßnahmen und sonstige unabwendbare Ereignisse berechtigen uns, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten, soweit sie eine erhebliche Verringerung unseres Bedarfs zur Folge haben und befreien uns im Übrigen für die Dauer ihres Vorliegens und einer angemessenen Anlaufzeit von unseren vertraglichen Verpflichtungen.
- 2.6 Bei früherer Anlieferung als vereinbart behalten wir uns vor, die Rücksendung auf Kosten des Lieferanten vorzunehmen. Erfolgt bei vorzeitiger Lieferung keine Rücksendung, lagert die Ware bis zum Liefertermin bei uns auf Kosten und Gefahr des Lieferanten.
- 2.7 Teillieferungen akzeptieren wir nur nach ausdrücklicher Vereinbarung. Bei vereinbarten Teillieferungen ist die verbleibende Restmenge aufzuführen.

### 3.0 Preis, Versand, Verpackung

- 3.1 Die vereinbarten Preise sind Festpreise.
- 3.2 Der Versand hat unter genauer Beachtung unserer Versandvorschriften zu erfolgen und ist uns am Versandtag anzuzeigen. Als Versandweg ist, wenn nicht anderes vorgeschrieben, stets die günstigste Möglichkeit zu wählen. Sofern der Versand nicht an unsere Werke erfolgt, ist sowohl dem Empfänger als auch dem Besteller ein Exemplar der Versandanzeige zuzustellen. Postsendungen sind grundsätzlich franko vorzunehmen. Ist ein Preis ab Werk, ab Lager oder entsprechend vereinbart, übernehmen wir nur die für uns günstigsten Frachtkosten. Alle bis zur Übergabe an den Frachtführer entstehenden Kosten, einschließlich Beladung und Rollgeld, trägt der Lieferant.
- 3.3 Verpackungskosten und Verpackungsmietgebühren sind uns, soweit eine Berechnung ausnahmsweise vereinbart wurde, zu Selbstkosten zu berechnen. Wir behalten uns vor, offensichtlich zu hoch berechnete Verpackungskosten oder Verpackungsmietgebühren bei Begleichung der Rechnung angemessen zu kürzen.

### 4.0 Rechnungserteilung und Zahlung

- 4.1 Rechnungen sind uns bei Versand der Ware, jedoch getrennt von dieser, zuzusenden. Bestellnummer und Bestelldatum sind in jeder Rechnung anzugeben. Die Rechnung ist an die in der Bestellung jeweils aufgedruckte Anschrift zu richten.
- 4.2 Bei verfrühter Lieferung werden wir die Rechnung auf den von uns festgesetzten Liefertermin valutieren.
- 4.3 Zahlung erfolgt innerhalb von 10 Tagen mit 3 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen netto in Zahlungsmitteln unserer Wahl sofern keine andere schriftliche Vereinbarung getroffen wurde. Die Skontofrist beginnt mit der ordnungsgemäßen Ablieferung der Ware an der vorgeschriebenen Abladestelle und dem Rechnungseingang.
- 4.4 Forderungen dürfen nur mit unserer schriftlichen Genehmigung an Dritte abgetreten werden.

### 5.0 Mängelhaftung

- 5.1 Die Annahme der Ware durch uns erfolgt unter Vorbehalt der Untersuchung auf Richtigkeit und Tauglichkeit. Wir sind berechtigt, die Lieferung oder Leistung, soweit und sobald dies nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist, zu untersuchen. Entdeckte Mängel werden von uns unverzüglich nach Entdeckung gerügt. Der Lieferant verzichtet auf die Rüge nicht rechtzeitiger Untersuchung und/oder Mängelanzeige, wenn die Reklamation innerhalb von 5 Tagen nach Kenntniserlangung der Geschäftsleitung vom aufgetretenen Mangel erfolgt.
- 5.2 Wir sind berechtigt, für Mängel der Lieferung oder Leistung unbeschadet der uns nach den gesetzlichen Vorschriften zustehenden sonstigen Rechte nach unserer Wahl kostenlose Ersatzlieferung oder Nachbesserung (Nacherfüllung) geltend zu machen und für den Fall, dass eine Fristsetzung zur Nacherfüllung entbehrlich oder für uns unzumutbar ist oder wenn nach Fristsetzung die Nacherfüllung nicht fristgerecht erfolgt oder scheidet, die Herabsetzung des Kaufpreises zu

fordern (Minderung) oder ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 36 Monate, sofern nicht im Einzelfall eine längere Frist vereinbart ist. Sind von uns wegen eines Mangels der Lieferung Ansprüche zu erfüllen, die ihren Grund in der Geltendmachung von Mängelhaftungsansprüchen durch einen Verbraucher haben, so schuldet der Lieferant Ersatz unserer Kosten und Aufwendungen für den Zeitraum von fünf Jahren ab Ablieferung der Lieferung oder Leistung durch den Lieferanten an uns.

- 5.3 Wird infolge mangelnder Lieferung eine den üblichen Umfang übersteigende Eingangskontrolle nötig, so trägt der Lieferant hierfür die Kosten.
- 5.4 In dringenden Fällen, insbesondere zur Abwehr akuter Gefahren oder zur Vermeidung übermäßiger Schäden sind wir berechtigt, die festgestellten Mängel auf Kosten des Lieferanten selbst zu beseitigen, auch ohne vorhergehende Fristsetzung.

### 6.0 Produktschäden

Für den Fall, dass wir von einem Kunden oder sonstigen Dritten aufgrund Produkthaftung in Anspruch genommen werden, ist der Lieferant verpflichtet, uns von derartigen Ansprüchen freizustellen, sofern und soweit der Schaden durch einen Fehler des vom Lieferanten gelieferten Erzeugnisses verursacht worden ist. In den Fällen verschuldensabhängiger Haftung gilt dies jedoch nur dann, wenn den Lieferanten ein Verschulden trifft. Sofern die Schadensursache im Verantwortungsbereich des Lieferanten liegt, trägt er insoweit die Beweislast. Der Lieferant übernimmt in diesen Fällen alle Kosten und Aufwendungen, einschließlich der Kosten einer etwaigen Rechtsverfolgung oder Rückrufaktion. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

### 7.0 Qualitätssicherung, REACH, Dodd-Frank-Act

- 7.1 Der Lieferant ist verpflichtet, die bestellte Ware vor der Auslieferung eingehend zu prüfen. Soweit ein besonderes Qualitätssicherungssystem für die bestellten Waren besteht und/oder dazu einzurichten ist, räumt der Lieferant uns und auf Verlangen von Behörden oder unseren Abnehmern, auch deren Beauftragten, das Recht ein, sich jederzeit, auch durch Einblick in den Produktionsablauf und der Prüfungsunterlagen, vom Bestehen und der Wirksamkeit des Lieferanten-Qualitätssicherungssystems zu überzeugen.
- 7.2 Der Lieferant sichert zu, dass er die Anforderungen der EU-Chemikalienverordnung REACH (Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 vom 30.12.2006) in der jeweils gültigen Fassung -nachfolgend als REACH-Verordnung bezeichnet -einhält, insbesondere die Registrierung der Stoffe erfolgt ist. Wir sind nicht verpflichtet, im Rahmen der REACH-Verordnung eine Zulassung für eine vom Lieferanten gelieferte Ware einzuholen. Der Lieferant sichert insbesondere zu, dass die von ihm gelieferten Produkte keine Stoffe der in der Anlage 1 bis 9 in der jeweils geltenden Fassung bzw. Artikel 59 Absätze 1 und 10 dieser Verordnung enthalten. Darüber hinaus dürfen die Produkte kein Asbest, Biozide oder radioaktives Material enthalten. Sollten diese Stoffe in den an uns gelieferten Produkten enthalten sein, so ist uns dies schriftlich vor der Lieferung unter Angabe des Stoffes und der Identifikationsnummer (z.B. CAS) und einem aktuellen Sicherheitsdatenblatt des zu liefernden Produktes mitzuteilen. Die Lieferung dieser Produkte bedarf einer gesonderten Freigabe durch uns. Der Lieferant ist verpflichtet, uns von jeglicher Haftung im Zusammenhang mit der Nichteinhaltung der oben genannten Verordnungen durch den Lieferanten freizustellen bzw. uns für Schäden zu entschädigen, die aus der Nichteinhaltung der Verordnungen durch den Lieferanten entstehen oder mit ihr zusammenhängen.“.
- 7.3 Der Lieferant verpflichtet sich zur Einhaltung der in Section 1502 des“ WallStreet Reform and Consumer Protection Act“ („Dodd-Frank Act“) festgelegten Bestimmungen über Konfliktmineralien („conflict minerals“ im Sinne des Dodd-Frank Act). Sollten Konfliktmineralien im Rahmen der Herstellung oder für die Funktion der vom Lieferanten gelieferten Produkte erforderlich sein, ist deren Herkunft offenzulegen. Auf Verlangen hat der Lieferant die nach dem Dodd-Frank Act erforderliche Dokumentation über den Einsatz und die Herkunft von Konfliktmineralien WEGU vollständig und unverzüglich zur Verfügung zu stellen“.

### 8.0 Ausführung von Arbeiten, Beistellung

Personen, die in Erfüllung des Vertrages Arbeiten auf dem Werkgelände ausführen, haben die Bestimmungen der jeweiligen Betriebsordnung zu beachten. Die für das Betreten und Verlassen der Anlagen bestehenden Vorschriften sind einzuhalten. Die Haftung für Unfälle, die diesen Personen auf dem Werksgelände zustoßen, ist ausgeschlossen, soweit diese nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig durch uns verursacht worden sind. Von uns beigelegte Stoffe, Teile, Behälter und Spezialverpackungen bleiben unser Eigentum. Sie dürfen nur bestimmungsgemäß verwendet werden.

### 9.0 Schutzrechte, Zeichnungen, Geheimhaltung

- 9.1 Unterlagen aller Art, die wir dem Lieferanten stellen, wie Muster, Zeichnungen, Modellen und dergleichen sowie alle sonstigen von uns zur Verfügung gestellten Informationen, soweit sie nicht erkennbar für die Öffentlichkeit bestimmt sind, dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden, sofern dies nicht zur Erfüllung des Vertrages erforderlich ist. Erzeugnisse, die nach von uns entworfenen Unterlagen oder nach unseren vertraulichen Angaben oder mit unseren Werkzeugen oder nachgebauten Werkzeugen angefertigt sind, dürfen vom Lieferanten weder selbst verwendet noch Dritten angeboten oder geliefert werden. Dies gilt sinngemäß auch für unsere Druckaufträge.
- 9.2 Der Lieferant haftet dafür, dass die von ihm gelieferten Waren, soweit sie nicht nach unseren Zeichnungen hergestellt sind, keine in- oder ausländischen Schutzrechte verletzen.

### 10.0 Allgemeine Bestimmungen

- 10.1 Sollten einzelne Teile dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen rechtsunwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt.
- 10.2 Der Lieferant ist nicht berechtigt, ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung den Auftrag an Dritte weiterzugeben.
- 10.3 Der Lieferant ist verpflichtet alle zutreffenden gesetzlichen und behördlichen Anforderungen einzuhalten.
- 10.4 Wir sind berechtigt, die bezüglich der Geschäftsbeziehung oder im Zusammenhang mit diesen erhaltenen Daten über die Lieferfirma, gleich ob diese von ihr selbst oder von Dritten stammen, im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes zu bearbeiten.
- 10.5 Erfüllungsort für Lieferungen und Leistungen ist die von uns vorgeschriebene Empfangsstelle. Erfüllungsort für Zahlungen ist Kassel.
- 10.6 Gerichtsstand für Streitigkeiten aus dem Vertrag ist für beide Teile ausschließlich Kassel.
- 10.7 Soweit nichts anderes bestimmt, unterliegt der Vertrag dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Einheitlichen UN-Kaufrechts oder sonstiger Konventionen über das Recht des Warenkaufes.